

**Verkehrsstörungen durch Krähen.** Oberhalb der Station Reichenbach an der elektrischen Bahn Bern-Lötschberg-Simplon, Sektion Spiez-Frutigen berührte am 25. Juli 1911 eine Krähe bei einem Maste mit ausgebreiteten Flügeln zwei Drähte der Speiseleitung, wodurch sofort Kurzschluss entstand. Bei der hohen Spannung von 15,000 Volt verursachte derselbe einigen Schaden, so zersprang z. B. ein Isolator. Der Zug No. 304 erlitt dadurch eine Verspätung von 42 Minuten und musste zuletzt mit einer Dampflokomotive von Reichenbach nach Frutigen geführt werden. Die Krähe hat natürlich dabei ihr Leben eingebüsst; sie ist verbrannt.

Am 12. August verursachte auf der Stationsanlage in Frutigen eine Krähe schon wieder Kurzschluss. Infolge dessen erhielt der Zug No. 303 16 Minuten Verspätung.

Die Vögel können also den Eisenbahnen auch schaden nicht nur umgekehrt.

Nebenbei bemerkt können solche Vorfälle durch Vögel mit kleiner Spannweite nicht verursacht werden. *A. Hess, Bern.*

**Martinet noir.** A quitté Montcherand le 25 juillet 1911. Le 22 août 1911, quelques martinets noirs ont stationné à Montcherand. Je les ai aussi remarqués près d'Orbe. Le lendemain il n'y en avait plus.

**Loriot.** Dernier chant entendu le 29 juillet 1911 au matin. Il n'y a jamais eu qu'un seul chant entendu dans la même forêt; donc une seule paire. *M. Moreillon, inspecteur-forestier.*

**Preussischer Fischereigesetzentwurf.** Das preussische Landwirtschaftsministerium hat die durch die Aufnahme des Privatrechtes der Fischerei notwendig gewordene völlige Umarbeitung des neuen Fischereigesetzentwurfes beendet. In dem Entwurfe sind auf Ansuchen des Landes-Oekonomiekollegiums Bestimmungen aufgenommen worden, welche dem Fischereiberechtigten gestatten *Taucher, Eiscögel, Reiher, Kormorane, Fischadler, Säger* und *Möwen* ohne Anwendung von Schusswaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten, ohne dass es hierzu eines Jagdscheines bedarf. — Zum Schutze der Fischerei kann der Regierungspräsident ferner auf Antrag des geschädigten Fischereiberechtigten den Jagdbesitzer anhalten, die in seinem Jagdbezirke befindlichen Horste von Reihern nebst deren Brut und Eiern zu zerstören, soweit dies ohne das Fällen von Bäumen ausführbar ist. Wenn der Jagdbesitzer der Aufforderung nicht genügend nachkommt, so kann der Regierungspräsident dem Fischereiberechtigten selbst die Erlaubnis zur Zerstörung der Reiherhorste erteilen. — Das kann nett werden!

*Karl Daut.*

**Milan noir.** Un superbe individu de cette espèce a été tiré au milieu de juillet en plein village des Geneveys-sur-Coffrane (Val de Ruz).

*W. Rosselet.*

**Der Hecht als Vogelsteller.** Gelegentlich einer Sitzung der landwirtschaftlichen Kreiskommission in Sagan zeigte Herr Oekonomierat Westmann-Greisitz die Kadaver eines Baunläufers und eines Fliegenschläppers, die aus dem Leibe eines von seinem Förster geschossenen Hechte zu Tage